

## Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Die Bundesregierung hat erneut Verbesserungen im Steuerrecht auf den Weg gebracht, um die Corona-Folgen für Menschen und Unternehmen abzufedern. Ziel bleibt es, die wirtschaftliche Entwicklung zu stabilisieren, Arbeitsplätze zu sichern und Familien zu unterstützen. Die Fraktionen haben die im Koalitionsausschuss vereinbarten Steuerentlastungen als Entwurf in den Bundestag eingebracht und beschlossen. Nachfolgende Punkte sollen mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz umgesetzt werden:

### Kinderbonus

Eltern erhalten für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind einen einmaligen

Kinderbonus von 150 EUR. Wie schon im vergangenen Jahr, wird der Kinderbonus nicht auf Sozialleistungen angerechnet und soll vor allem Familien mit kleinen und mittleren Einkommen zugutekommen.

Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2021 besteht für jedes Kind, für das im Mai 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Kinder, für die im Mai 2021 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden ebenfalls berücksichtigt, wenn für sie in einem Monat des Jahres 2021 ein Kindergeldanspruch besteht.

Die Festsetzung und Zahlung des Einmalbetrags erfolgt im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs (§ 31 EStG). Das bedeutet, dass der Einmalbetrag - wie der Kinderbonus 2020 - im Rahmen der Einkommensteuererklärung durchzuführenden Vergleichsberechnung berücksichtigt wird. Damit wird bei Gutverdienern der Bonus zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgezehrt.

### Verlustrücktrag

Um Liquidität zu sichern, sollen Unternehmen ihre coronabedingten Verluste besser mit Gewinnen aus dem Vorjahr verrechnen können. Dazu wird der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021

nochmals erweitert und auf 10 Mio. EUR bzw. 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung angehoben.

Entsprechend werden die Grenzen auch bei Sondervorschriften zum vorläufigen Verlustrücktrag 2020 (§ 111 EStG) und zur Anpassung von Vorauszahlungen 2019 (§ 110 EStG) angehoben.

Auf Antrag wird bei der Einkommensteuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 pauschal ein Betrag in Höhe von mindestens 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019 als Verlustrücktrag aus 2020 abgezogen (vorläufiger Verlustrücktrag 2020, § 111 EStG). Dabei sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG nicht zu berücksichtigen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2020 zuvor auf 0 EUR herabgesetzt wurden.

Eine Neuregelung in § 111 Abs. 8 EStG durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz soll auch Steuerpflichtigen die Inanspruchnahme des vorläufigen Verlustrücktrags ermöglichen, bei denen die Steuerfestsetzung für 2019 bereits vor oder innerhalb von 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftig geworden



Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

## April-Ticker

- *Unterstützungsmaßnahmen für Bedürftige*
- *Geänderte Nutzungsdauer von Computerhardware und -software*
- *Kassen: Nichtbeanstandungsregelung*
- *Härtefallregelungen für Hilfsbedürftige*
- *Berufsrecht: Vertragsverletzungsverfahren - Umsatzsteuervoranmeldung*

## STEUERTERMINE APRIL 2021

Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
	Scheck/bar**	Überweisung
Montag, den 12.04.2021*		
Lohnsteuer mtl./vj.	12. 04. 1	15. 04. 1
Kirchensteuer	12. 04. 1	15. 04. 1
Solidaritätszuschlag	12. 04. 1	15. 04. 1
Umsatzsteuer mtl./vj.	12. 04. 1	15. 04. 1

1 Die Schonfrist endet am 12.04.21, weil das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

\*\* Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

## FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG APRIL 2021

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
April 2021	26. 04.	28. 04.
Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag		

ist. Betroffene haben nach Inkrafttreten des Gesetzes noch mindestens einen Monat Zeit, um den Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 ggf. nachholen zu können bzw. ihren Antrag entsprechend zu erweitern. Ab 2022 werden die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag wieder auf den alten Rechtsstand von 1 Mio. EUR bei Einzelveranlagung und 2 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung zurückgeführt.

## Umsatzsteuer Gastronomie

Der Mehrwertsteuersatz für Speisen in Restaurants und Gaststätten bleibt über die Jahresmitte 2021 hinaus von 19 % auf 7 % abgesenkt. Das soll die Gastronomie in der Zeit der Wiedereröffnung unterstützen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Beschränkungen mildern. Die Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2022. Die Maßnahme gilt unverändert für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken. Neben der Gastronomie profitieren auch andere Bereiche, wie Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen entsprechende Dienstleistungen erbringen.

## Aktuelles: Weitere Corona-Unterstützungsmaßnahmen für Bedürftige

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 5. März 2021 dem so genannten Sozialschutz-Paket III zugestimmt. Es sieht vor allem eine Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsrechte vor. Außerdem wird damit der erleichterte Zugang zu sozialer Sicherung ebenso verlängert wie die Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie. Das Gesetz kann jetzt dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet werden. Mit einer begleitenden Entschließung übt der Bundesrat allerdings Kritik an den aus den Maßnahmen resultierenden Kosten für Länder und Kommunen.

## Einmalzahlung 150 Euro

Mit dem Gesetz werden zusätzliche pandemiebedingte Härten für die Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 mit einer Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro abgemildert. Das entspricht einer monatlichen Kompensation von 25 Euro. Ein besonderer Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

## Beibehaltung der Maßnahmen aus dem Sozialschutz-Paket I

Die Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen stellt sicher, dass diejenigen, die weiterhin unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie leiden, auch künftig möglichst einfach und schnell die nötige Unterstützung erhalten. Daher werden die meisten im Sozialschutz-Paket I getroffenen Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. So bleibt es bei der vereinfachten Vermögensprüfung. Außerdem gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Mieten weiter automatisch als angemessen. Entsprechend angepasst wurde auch die leichtere Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag.

## Mittagsverpflegung für Bedürftige

Das Gesetz verlängert außerdem die Sonderregelung zur Mittagsverpflegung aus dem Sozialschutz-Paket II bis maximal zum 31. Dezember 2021. Damit können zum Beispiel bedürftige Schul- und Kita-Kinder bei pandemiebedingten Schließungen der Schulen und Kitas weiter mit Mittagessen versorgt werden. Gleiches gilt für Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen und vergleichbaren Angeboten.

## Unterstützung für soziale Dienstleister

Längere Unterstützung gibt es auch für soziale Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge in Deutschland, die in ihrem Bestand gefährdet sind: Der Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand, über den sie zur Bewältigung der Pandemie beitragen müssen, wird ebenfalls verlängert.

## Versicherungsschutz für Künstler

Für die Künstlersozialversicherung gilt, dass

ein Unterschreiten des für eine Versicherung mindestens erforderlichen Jahreseinkommens von 3.900 Euro auch im Jahr 2021 keine negativen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung hat.

## Kritik an Mehrkosten

In einer zusätzlichen Stellungnahme kritisiert der Bundesrat, dass die Ausgaben für die Einmalzahlung an Leistungsberechtigte des Dritten Kapitels SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) nicht vom Bund, sondern von den Kommunen oder Ländern getragen werden müssen und dass der Gesetzesbeschluss erhebliche Mehrkosten für Länder und Kommunen nach sich zieht, die sich anhand der darin beschriebenen Haushaltsausgaben nicht konkret nachvollziehen lassen.

## Unterzeichnung - Verkündung - Inkrafttreten

Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten kann das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll am 1. April 2021 in Kraft treten.

## Aktuelles: Geänderte Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

Die Finanzverwaltung verkürzt die steuerlich zugrunde zu legende Nutzungsdauer von Computern und Software. Anstatt bisher drei Jahren gilt künftig eine Nutzungsdauer von einem Jahr.

## Abschreibung von Computerhardware und -software

Sowohl die Computerhardware als auch die erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware unterliegen einem schnellen technischen Wandel. Und offenbar ist es auch politischer Wille, dass die angestrebte Digitalisierung mittelbar eine zusätzliche steuerliche Förderung erhält. Deshalb wird die seit über 20 Jahren geltende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Hard- und Software an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst.

### Neue Nutzungsdauer

Die bisherige Nutzungsdauer i.S.d. § 7 Abs. 1 EStG wird von grundsätzlich drei Jahren auf nur noch ein Jahr verkürzt. Damit kommt es quasi zu einer Sofortabschreibung der betroffenen Wirtschaftsgüter. Eine nur noch 1-jährige Nutzungsdauer kommt einer Sofortabschreibung sehr nahe, fraglich ist jedoch, ob es auch eine ist.

Hinweis der Redaktion: Es gibt gute Argumente, die für eine Sofortabschreibung und gegen eine zeitanteilige Abschreibung sprechen. Im Beschluss der Bundeskanzlerin und der Länderchefs, in dessen Folge das BMF-Schreiben erlassen wurde, heißt es: „Zur weiteren Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung werden bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1. Januar 2021 sofort abgeschrieben. Damit können insoweit die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden.“ Darüber hinaus ist in § 7 EStG eine zeitanteilige Abschreibung nur für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer > 1 Jahr vorgesehen.

### Für welche Hard- und Software gilt das?

#### a) Hardware

Die Finanzverwaltung rechnet der „Computerhardware“ praktisch sämtliche Wirtschaftsgüter einer PC-Anlage und deren Peripherie zu. Konkret genannt und definiert werden:

- Computer,
- Desktop-Computer,
- Notebook-Computer (wie z. B. Tablet, Slate, oder mobiler Thin-Client),
- Desktop-Thin-Client,
- Workstation,
- mobile Workstation,
- Small-Scale-Server,
- Dockingstation,
- externes Netzteil,
- Peripherie-Geräte (wie z. B. Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset),
- externe Speicher (Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, USB-Stick, Streamer),
- Ausgabegeräte (wie z. B. Beamer, Plotter,

Headset, Lautsprecher, Monitor oder Display), sowie

- Drucker (Laser-, Tintenstrahl- oder Nadel-drucker).

Diese Aufzählung soll abschließend sein. Auch müssen die Geräte den EU-Vorgaben für umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern entsprechen.

#### b) Software

Unter Software wird jegliche Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung gefasst. Dazu rechnen auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, alle Standardanwendungen, doch auch individuell abgestimmte Anwendungen (z. B. ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme, etc.).

### Ab wann gilt dies?

Die neue Regelung mit einer 1-jährigen Nutzungsdauer gilt für alle Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden. Zudem kann in dem nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahr der Restbuchwert von bereits zuvor angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens vollends abgeschrieben werden. Diese Regeln gelten ab dem VZ 2021 auch für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens. Damit ist die bisherige AfA-Tabelle letztmals in Wirtschaftsjahren anzuwenden, die vor dem 01.01.2021 enden.

### Kritik innerhalb der Finanzverwaltung

Im Vorfeld war eine gewisse Uneinigkeit in der Finanzverwaltung zu vernehmen. Einige Bundesländer sträubten sich gegen eine Anpassung der Nutzungsdauer „nur“ durch ein BMF-Schreiben und sprachen sich für eine gesetzliche Regelung aus. Nunmehr hat sich doch die sog. untergesetzliche Regelung durchgesetzt.

### Aktuelles: Nichtbeanstandungsfrist der Länder bei Kassen läuft ab!

Die Nichtbeanstandungsregelung der Länder zur Umrüstung elektronischer Kassen auf TSE läuft zum 31.03.2021 aus. Doch

insbesondere cloudbasierte TSE-Lösungen haben noch immer erhebliche Startschwierigkeiten. Was können Unternehmen tun, wenn's weiterhin hakt?

Grundsätzlich besteht bereits seit 01.01.2020 die Pflicht, dass elektronische Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) vor Manipulationen zu schützen sind. Für die Unternehmen galt daher stets: Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen.

Bund und Länder gewährten Verlängerung Mangels technischer Voraussetzungen einigten sich Bund und Länder jedoch darauf, dass es längstens bis zum 30.09.2020 nicht beanstandet wurde, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme noch nicht über eine TSE verfügten. Zu einer weiteren Verschiebung der Pflicht konnte sich das BMF nicht durchringen. Daran änderte auch die Kritik von Wirtschaftsverbänden mit Blick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise und damit einhergehender Verzögerungen nichts.

Dennoch: Die Hilferufe aus der Praxis blieben nicht ungehört. Im Wege von Ländererlassen gewährten 15 Länderfinanzministerien (außer Bremen) unter bestimmten Voraussetzungen einen weiteren zeitlichen Aufschub bis 31.03.2021. Nunmehr steht jedoch auch dieser Fristablauf unmittelbar bevor.

### Unbefriedigende Situation bei cloudbasierten TSE-Lösungen

Besonders mit Blick auf cloudbasierte TSE-Lösungen gibt es jedoch weiterhin erhebliche Startschwierigkeiten. Nach Informationen ist bislang nur eine Cloud-TSE durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert. Auch die (neuerlichen) Anforderungen an Zertifizierung und Anwenderumgebung führen zu Irritationen und wirken sprichwörtlich wie „Sand im Getriebe“. Viele Unternehmen können daher bereits jetzt absehen, dass es in puncto Implementierung, Zertifizierung oder Anpassung der Betriebsumgebung im Zusammenhang mit der Cloud-TSE bis Ende März eng wird.

**Weitere Kulanzregelung in Sicht?**

Eine erneute generelle kurzfristige Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist ist seitens Bund und Ländern nicht zu erwarten. Ob es gestufte Einführungsregelungen speziell für die Cloud-TSE gibt, bleibt abzuwarten.

**Fristverlängerung nach § 148 AO zu beantragen**

Der bbh empfiehlt in diesen Fällen daher, zeitnah einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 148 AO beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Teile der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben hierfür ein detailliertes Handout veröffentlicht.

**Aktuelles: Härtefallhilfen auf den Weg - wichtige Ergänzung der umfassenden Unternehmenshilfen**

Bund und Länder haben sich am 18.03.2021 auf die Ausgestaltung der Härtefallhilfen geeinigt. Die Härtefallhilfen ergänzen die bisherigen umfangreichen Unternehmenshilfen und bieten den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die im Ermessen der Länder eine solche Unterstützung benötigen. Die Härtefallhilfen sind ein Angebot des Bundes an die Länder. Dazu schließen diejenigen Länder, die sich beteiligen wollen, eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund. Antragstellung und Bewilligung erfolgen bei den jeweiligen Landesstellen.

Nachfolgend ein Überblick zur Förderung:  
**Zielstellung:** Die Härtefallhilfen sollen es den Ländern ermöglichen, diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen unter den bestehenden umfassenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, deren wirtschaftliche Existenz aber infolge der Corona-Pandemie bedroht wird.

**Förderung:** Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, d. h. insbesondere an den förderfähigen

Fixkosten. Die Härtefallhilfe sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. Der Förderzeitraum ist der 1. März 2020 bis 30. Juni 2021.

**Antragsberechtigung:** Zugang zu den Härtefallhilfen haben grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige. Das jeweilige Bundesland legt die zu erbringenden Angaben zur Antragsberechtigung des Antragstellenden in Anlehnung an die Überbrückungshilfen III fest. Die Angaben umfassen ablehnende Bescheide bisheriger Förderanträge bzw. die Darlegung der Gründe für die fehlende Antragsberechtigung in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern.

**Antragstellung und -bewilligung:** Die Antragstellung erfolgt bei den Ländern und grundsätzlich über „prüfende Dritte“, also beispielsweise über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater. Die zuständige Bewilligungsstelle der Länder entscheidet über die Art und Höhe der Hilfe in eigener Regie unter Billigkeitsgesichtspunkten im Rahmen der verfügbaren Mittel. Jedes Land richtet dazu einen geeigneten Entscheidungsmechanismus, beispielsweise eine „Härtefallkommission“ ein. Die Bewilligung durch die zuständigen Stellen muss beihilferechtskonform erfolgen.

**b.b.h. Intern**

**Vertragsverletzungsverfahren zu Vorbehaltsaufgaben im StBG**

Der BBH Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e.V. hat sich mit einer Stellungnahme zum Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland an die Europäische Kommission gewandt. Dabei wurden die Argumente dargestellt, die dringend zur Deregulierung der deutschen Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater im StBG insbesondere in Bezug auf die Umsatzsteuervoranmeldung führen müssen. Frau Präsidentin von der Leyen hat sich für unsere Stellungnahme bedankt und mitgeteilt, dass „das Schreiben aufmerksam gelesen und die darin enthaltenen Argumente zur Kenntnis genommen sowie mit den relevanten Kom-

missionsdienststellen geteilt hat.“ Der bbh Bundesverband e.V. hat mit einem gesonderten Schreiben zusätzlich alle zuständigen Ausschussmitglieder des EU-Parlaments informiert.

SEMINARE APRIL/MAI 2021

„Jahresabschluss 2020“

9:00 - 12:00

---

„Aktuelles Steuerrecht“

13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	07.05.21
Bremen	Mo.	19.04.21
Chemnitz	Do.	15.04.21
Dortmund	Mo.	26.04.21
Dresden	Fr.	16.04.21
Düsseldorf	Di.	27.04.21
Erfurt	Di.	04.05.21
Frankfurt	Fr.	21.05.21
Hamburg	Fr.	23.04.21
Hannover	Di.	20.04.21
Köln	Di.	11.05.21
Leipzig	Mo.	03.05.21
Mannheim	Do.	20.05.21
München	Fr.	30.04.21
Nürnberg	Di.	18.05.21
Potsdam	Do.	06.05.21
Rosenheim	Mo.	17.05.21
Stuttgart	Do.	22.04.21

Anmeldung über [www.bbh-fortbildung.de](http://www.bbh-fortbildung.de)

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.



**b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter**

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57  
 Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: [bbh@bbh.de](mailto:bbh@bbh.de) · Internet: [www.bbh.de](http://www.bbh.de)

**Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.**